



Öffentliche Bekanntmachung

Kreis Olpe

Gebührensatzung für den Rettungsdienst des Kreises Olpe vom 11.12.2018

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrONW) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646 / SGV. NRW. 2021) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712 / SGV. NRW. 610), in Verbindung mit § 2 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (RettG) vom 24.11.1992 (SGV. NRW.215) in den jeweils aktuellen Fassungen hat der Kreistag des Kreises Olpe am 10.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Der Kreis Olpe hält nach den Bestimmungen des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (RettG) Rettungswachen, Rettungsmittel und Personal im Kreisgebiet vor. Der Umfang der Vorhaltungen ergibt sich aus dem Rettungsdienstbedarfsplan.

(2) Zur Deckung der dem Kreis als Träger des Rettungsdienstes entstehenden Kosten werden Benutzungsgebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 2 Gebührengegenstand

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Inanspruchnahme des Rettungsdienstes. Inanspruchnahme ist jede Alarmierung / Anforderung des Rettungsdienstes (Notfallrettung und Krankentransport). Dabei gilt jede Fahrt / jeder Transport als eigener Gebührentatbestand. Fehleinsätze werden als ansatzfähige Kosten in der Gebührenkalkulation mit berücksichtigt.

(2) Unter gefahrenen Kilometern ist in jedem Fall die Hin- und Rückfahrt – vom und zum Standort des Rettungsmittels an gerechnet – zu verstehen.

(3) Der Fahrzeugeinsatz bestimmt sich grundsätzlich nach der medizinischen Notwendigkeit. Wird aus organisatorischen Gründen ein anderes als das notwendige Fahrzeug eingesetzt, so richtet sich die Gebühr nach dem Fahrzeug, das bei Alarmierung für den Einsatz ausgereicht hätte.

(4) Der Rettungswagen (RTW) und das Notarzteinsetzfahrzeug (NEF) bilden eine Einheit. Wird der Rettungsdienst zu einem Notfall alarmiert und fahren sowohl der RTW als auch das NEF zur Einsatzstelle, so sind in jedem Fall die Gebühren für beide Fahrzeuge zu entrichten.

(5) Gebührenpflicht besteht auch dann, wenn nach Befunderhebung und / oder Behandlung vor Ort kein Transport stattgefunden hat.

(6) Die Kosten der Luftrettung werden vom jeweiligen Träger des eingesetzten Luftrettungsmittels gesondert in Rechnung gestellt.

§ 3 Höhe der Gebühren

Die Höhe der Gebühren wird wie folgt festgelegt:

1. Rettungswagen (RTW) – Notfallrettung ohne ärztliche Versorgung	
Grundgebühr (bis 29 km)	686,36 €
Für jeden darüber hinaus gefahrenen Kilometer zusätzlich	15,78 €
2. Notarzteinsetzfahrzeug inkl. Notarzt (NEF)	
Grundgebühr (bis 26 km)	842,98 €
Für jeden darüber hinaus gefahrenen Kilometer zusätzlich	13,52 €
3. Krankentransportwagen (KTW) 07.30 – 18.30 Uhr	
Grundgebühr (bis 50 km)	371,68 €
Für jeden darüber hinaus gefahrenen Kilometer zusätzlich	2,48 €
4. Krankentransportwagen (KTW) 18.30 – 07.30 Uhr	
Grundgebühr (bis 29 km)	686,36 €
Für jeden darüber hinaus gefahrenen Kilometer zusätzlich	15,78 €

Bei gleichzeitiger Inanspruchnahme eines Fahrzeuges durch mehrere Kranke / Verletzte ermäßigen sich die o.g. Gebühren auf 60 % je Person.

Eine Begleitperson wird, sofern möglich, unentgeltlich befördert.

§ 4 Gebührenschuldner

(1) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet,
a) wer transportiert wird oder
b) wer durch sein Verhalten oder seinen körperlichen Zustand den Einsatz des Rettungsdienstes veranlasst oder
c) wer aufgrund gesetzlicher oder sonstiger Verpflichtungen zu haften bzw. aufzukommen hat.

(2) Als Gebührenschuldner wird nicht herangezogen, wer als Geschäftsführer ohne Auftrag gehandelt hat.

(3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(4) Bei Kostenübernahme durch einen Sozialversicherungsträger erfolgt die Abrechnung mit diesem unmittelbar. Der Gebührenschuldner bleibt jedoch bis zum Zahlungseingang zur Zahlung verpflichtet.

§ 5 Fälligkeit

(1) Die Gebühren sind innerhalb von 8 Wochen nach Erstellung des Gebührenbescheides fällig.

(2) Aus Gründen der Billigkeit (Vermeidung von Härtefällen, Handlungen an denen ein besonders öffentliches Interesse besteht) kann Gebührenermäßigung bzw. Gebührenbefreiung erfolgen. Die Entscheidung in diesen Fällen trifft der Landrat.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2019 in Kraft, gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für den Rettungsdienst des Kreises Olpe vom 26.06.2012 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Gebührensatzung für den Rettungsdienst des Kreises Olpe vom 11.12.2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung Nordrhein-Westfalen (KrO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und die dabei verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

In Vertretung

Melcher
Kreisdirektor

Gemäß § 27a VwVfg. NRW kann die Bekanntmachung auch auf der Homepage des Kreises Olpe unter <http://www.kreis-olpe.de/Politik-Verwaltung/Aktuelles/Bekanntmachungen> eingesehen werden.